

Haushaltssicherungskonzept
für das Haushaltsjahr
2018

LANDKREIS KASSEL

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen des Haushaltssicherungskonzeptes.....	4
1. Rechtliche Grundlagen.....	4
2. Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Kassel.....	4
II. Bericht über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017.....	9
1. Aufgabenkritik	9
2. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Schulen.....	11
3. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Soziales	14
4. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Personal	14
5. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Vermögen	15
III. Konsolidierungsziel und -maßnahmen für die Jahre 2018 ff.	19
1. Konsolidierungsziel	19
2. Konsolidierungsmaßnahmen	20
2.1 Aufgabenkritik	20
2.2 Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Schulen	21
2.3 Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Personal und allgemeine Verwaltung..	22
2.4 Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Sicherheit und Ordnung.....	23
2.5 Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Vermögen	24
IV. Wechselwirkungen mit dem Landesprogramm „Hessenkasse“	25

Anlage zum Haushaltssicherungskonzept

I. Grundlagen des Haushaltssicherungskonzeptes

1. Rechtliche Grundlagen

Die Tatbestandsvoraussetzungen, unter welchen die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, sind in § 92 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) geregelt. Demzufolge ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich, wenn

- der Ergebnishaushalt jahresbezogen nicht ausgeglichen ist,
- Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
- im Zeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge erwartet werden

Mit Blick auf die Inhalte eines Haushaltssicherungskonzeptes hat der Ordnungsgeber die vorgenannte Regelung durch § 24 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ergänzt. Demnach sind im Haushaltssicherungskonzept das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und der Konsolidierungszeitraum festzulegen. Wegen der Bedeutung ausgeglichener Haushalte für die stetige Aufgabenerfüllung ist das Haushaltssicherungskonzept vom Kreistag zu beschließen. Es ist der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

2. Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Kassel

Die Haushaltssituation des Landkreises Kassel war ab dem Jahr 1993 – mit Ausnahme der Jahre 2000 bis 2002 – durch Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes geprägt, die in 2002 ein kumuliertes Gesamtvolumen von 31,7 Mio. Euro erreichten. Durch den einmaligen besonderen Finanzierungsvorgang in Form des Transfers eines Teilbetrages des Erlöses aus dem Verkauf von EAM – Aktien aus dem Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen in den Kreishaushalt konnte das vorgenannte Defizit im Haushaltsjahr 2002 vollständig abgebaut werden.

Die Entwicklung der Fehlbeträge ab dem Haushaltsjahr 2003 ist im Wesentlichen auf das stetige Wachstum der gesetzlichen Pflichtleistungen, insbesondere im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe, verbunden mit einer chronischen Unterfinanzierung der hessischen Landkreise zurückzuführen. Beide Sachverhalte sind der kommunalen Disposition entzogen und damit nicht bzw. nur in geringem Maße beeinflussbar.

Allein mit Blick auf die reinen einzelfallbezogenen, auf der Basis der Sozialgesetzgebung auszukehrenden Transferaufwendungen wird das vorgenannte Wachstum gesetzlicher Pflichtleistungen mehr als deutlich. Belief sich das Gesamtvolumen der Transferaufwendungen im ersten doppelten Haushaltsjahr 2008 gemäß geprüftem Jahresabschluss noch auf etwa 67,2 Mio. Euro, sind im Haushaltsplan für das Jahr 2018 hierfür bereits Haushaltsansätze in einem Umfang von 111,2 Mio. Euro enthalten. Das entspricht einer Steigerung von 39,6 % innerhalb eines Zeitraums von rund einer Dekade (+44,0 Mio. Euro).

In dem genannten Betrachtungszeitraum wurden zwar auch die Kostenerstattungen für verschiedene Hilfearten Zug um Zug erhöht; bspw. der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft im

Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Kostenerstattung des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder die Pauschalen des Landes für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen. Die ständig ansteigenden Transferaufwendungen werden jedoch nach wie vor nicht im ausreichenden Maße durch Zuweisungen von Bund und Land kompensiert. Das gilt erst recht, wenn man die Personal- und Arbeitsplatzkosten mit einbezieht, die beim Landkreis für die Umsetzung der sich aus der Sozialgesetzgebung ergebenden Aufgaben entstehen.

Addiert man die im Haushaltplan 2018 für die Produktbereiche 31 (Soziale Leistungen) und 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) vorgesehenen Aufwendungen¹ mit der für die Finanzierung der Aufgaben der überörtlichen Sozialhilfe erhobenen LWV-Umlage, kann man feststellen, dass rund 58,8 % des Haushaltsvolumens auf den Sozialleistungsbereich entfallen (198,6 Mio. Euro). Wenn man die Aufwendungen aus der Schulträgerschaft (81,4 Mio. Euro) in die Betrachtung einbezieht, entfallen mehr als vier Fünftel des 2018er Haushaltsvolumens allein auf den Komplex „Jugend, Soziales, Schule“ (82,9 %).² Die Aufwendungen für sämtliche anderen Aufgaben des Kreises (inkl. Krankenhausumlage und Zinsaufwendungen) machen im Umkehrschluss weniger als ein Fünftel des Haushaltsvolumens aus.

Neben dem Sozialbereich haben auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schulträgerschaft indirekt zu negativen Jahresergebnissen bzw. dem Aufwuchs des Kassenkreditvolumens beigetragen. Die ungedeckten Aufwendungen aus der Schulträgerschaft sind zwar seit dem Haushaltsjahr 2007 durch die Erhebung einer kostendeckenden Schulumlage grundsätzlich ausgeglichen darzustellen. Die Schulumlage für den Landkreis Kassel fällt jedoch im Vergleich zu anderen hessischen Landkreisen wegen des Einbezugs von Mieten für die Sanierung diverser Schulstandorte im Rahmen eines ÖPP-Modells³ überproportional hoch aus. Das hat sich wiederum bis zum Systemwechsel im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) reduzierend auf die Erträge aus der Kreisumlage ausgewirkt.

In den Jahren 2010 bis 2015 war der Landkreis Kassel auf der Grundlage aufsichtsbehördlicher Vorgaben zur Festsetzung eines Gesamthebesatzes in Höhe der damaligen Obergrenze von jeweils 58 % der maßgeblichen Umlagegrundlagen verpflichtet. Die ÖPP-Mieten haben den Schulumlagebedarf um zuletzt rund 14,0 Mio. Euro pro Jahr⁴ erhöht, woraus sich jährlich höhere Schulumlagehebesätze und damit – ausgehend von einem jährlich gleichbleibenden Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage – entsprechend niedrigere Kreisumlagehebesätze ergeben haben. Die Erträge aus der Kreisumlage, die das wesentliche Finanzierungsinstrument für sämtliche anderen Aufgaben des Landkreises darstellt, sind somit bis 2015 wegen des ÖPP-bedingt hohen Schulumlagebedarfs erheblich niedriger ausgefallen.

Rechnet man die ÖPP-Belastung ab dem Jahr 2007 aus der kostendeckenden Schulumlage heraus, würde sich die Kassenkreditbelastung des Landkreises Kassel zum 31.12.2015 unter Zugrundelegung der gleichen Gesamthebesätze für die Kreis- und Schulumlage – und damit derselben Umlagebelastung für die kreisangehörigen Kommunen – in etwa halbieren (94,8 Mio. Euro anstatt

¹ beinhaltet neben den Transferaufwendungen auch die Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse, Abschreibungen usw. sowie interne Leistungsverrechnungen

² nach internen Leistungsverrechnungen

³ Öffentlich-Private Partnerschaft

⁴ ÖPP-Mieten des Jahres 2015 nach Abzug der von den Projektentwicklungsgesellschaften zu zahlenden Erbbauzinsen

188,7 Mio. Euro). Zudem wären die ordentlichen Ergebnisse im Vergleichszeitraum deutlich besser ausgefallen (siehe nachstehende Tabelle).

Tatsächliche Entwicklung der Kreis- und Schulumlage sowie des Kassenkredits in den Jahren 2007 bis 2015									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Schulumlage	31,0 Mio.	38,0 Mio.	47,4 Mio.	50,2 Mio.	51,3 Mio.	53,4 Mio.	52,9 Mio.	53,6 Mio.	54,5 Mio.
darunter									
Anteil für ÖPP-Maßnahmen	0,3 Mio.	3,1 Mio.	8,6 Mio.	12,6 Mio.	13,8 Mio.	13,8 Mio.	13,9 Mio.	13,9 Mio.	14,0 Mio.
Kreisumlage	70,4 Mio.	70,1 Mio.	76,8 Mio.	79,3 Mio.	67,7 Mio.	97,6 Mio.	89,8 Mio.	98,0 Mio.	103,5 Mio.
Gesamtumlage	101,4 Mio.	108,1 Mio.	124,2 Mio.	129,5 Mio.	119,0 Mio.	151,0 Mio.	142,6 Mio.	151,6 Mio.	157,9 Mio.
ordentliches Ergebnis	(kameral)	-7,4 Mio.	-9,4 Mio.	-25,9 Mio.	-39,2 Mio.	-20,8 Mio.	-15,1 Mio.	-10,4 Mio.	8,0 Mio.
Kassenkredit zum 31.12.	105,0 Mio.	113,7 Mio.	124,2 Mio.	152,3 Mio.	189,2 Mio.	204,9 Mio.	168,7 Mio.	181,4 Mio.	188,7 Mio.
Vergleichsberechnung: Entwicklung von Kreis- und Schulumlage sowie Kassenkredit ohne ÖPP-Maßnahmen									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Schulumlage ohne ÖPP	30,7 Mio.	34,9 Mio.	38,8 Mio.	37,7 Mio.	37,5 Mio.	39,6 Mio.	39,0 Mio.	39,7 Mio.	40,5 Mio.
erhöhte Kreisumlage	70,7 Mio.	73,2 Mio.	85,4 Mio.	91,8 Mio.	81,5 Mio.	111,4 Mio.	103,6 Mio.	111,9 Mio.	117,5 Mio.
Gesamtumlage (gleichbleibend)	101,4 Mio.	108,1 Mio.	124,2 Mio.	129,5 Mio.	119,0 Mio.	151,0 Mio.	142,6 Mio.	151,6 Mio.	157,9 Mio.
ordentliches Ergebnis ohne ÖPP	(kameral)	-4,3 Mio.	-0,8 Mio.	-13,3 Mio.	-25,4 Mio.	-7,0 Mio.	-1,2 Mio.	3,4 Mio.	22,0 Mio.
Kassenkredit zum 31.12. ohne ÖPP	104,7 Mio.	110,3 Mio.	112,2 Mio.	127,8 Mio.	150,9 Mio.	152,8 Mio.	102,7 Mio.	101,5 Mio.	94,8 Mio.
Verbesserung ord. Ergebnis abs.	(kameral)	+3,1 Mio.	+8,6 Mio.	+12,6 Mio.	+13,8 Mio.	+13,8 Mio.	+13,9 Mio.	+13,9 Mio.	+14,0 Mio.
Diff. Kassenkredit zum 31.12. abs.	-0,3 Mio.	-3,4 Mio.	-12,0 Mio.	-24,5 Mio.	-38,3 Mio.	-52,1 Mio.	-66,0 Mio.	-79,9 Mio.	-93,9 Mio.
Diff. Kassenkredit zum 31.12. in %	-0,3%	-3,0%	-9,6%	-16,1%	-20,3%	-25,4%	-39,1%	-44,0%	-49,8%

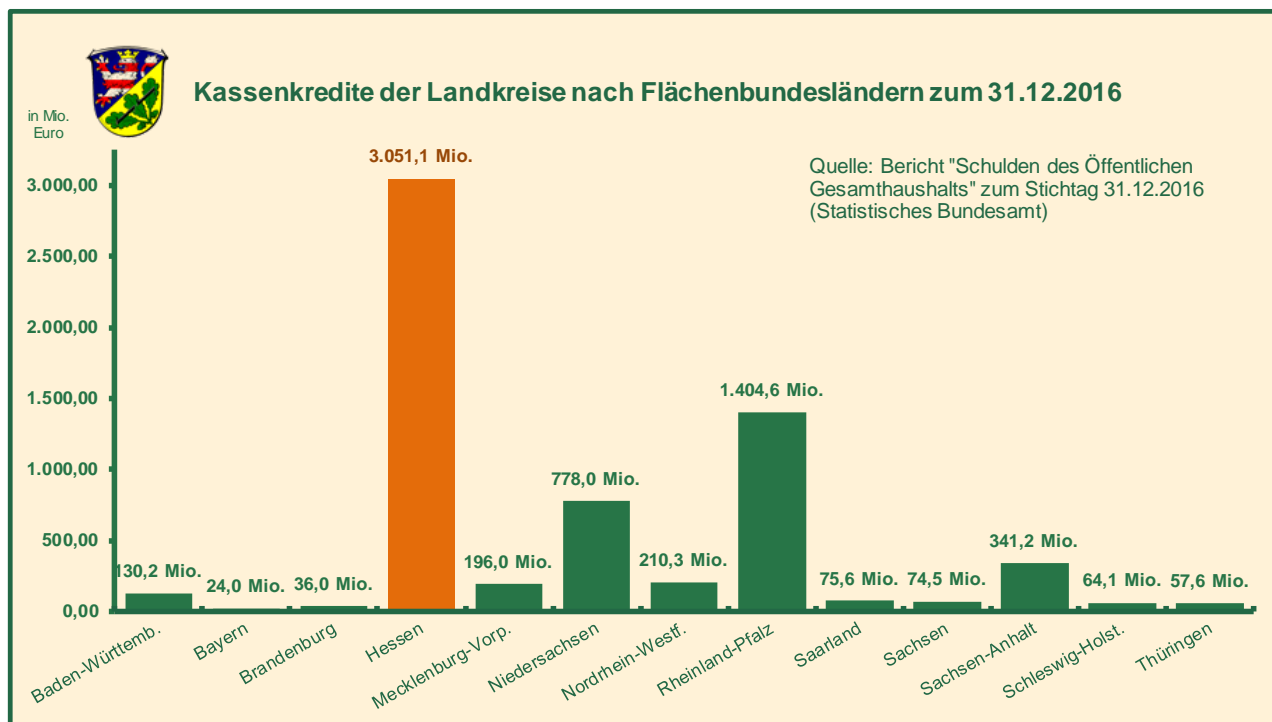
Der systematische Aufwuchs des Kassenkreditvolumens infolge der Finanzierung des vom Landkreis Kassel für die Sanierung diverser Schulstandorte gewählten ÖPP-Modells wurde mit der Neustrukturierung des KFA ab dem Ausgleichsjahr 2016 und der damit einhergehenden „Entkopplung“ von Kreis- und Schulumlage⁵ durchbrochen. Infolge der verbindlichen Vorgaben zur Berechnung einer kostendeckenden Schulumlage werden die hieraus entstehenden Kosten dauerhaft in voller Höhe von den kreisangehörigen Kommunen getragen. Unter Berücksichtigung der jüngsten Modifikationen im Gemeindehaushaltsrecht⁶ besteht auch keine Möglichkeit mehr, die Städte und Gemeinden über eine dementsprechende Reduzierung der Kreisumlage zu entlasten.

Ein weiterer wesentlicher Faktor für die aufgelaufenen Fehlbeträge in den vergangenen Jahren und insbesondere für das hohe Kassenkreditvolumen des Landkreises Kassel ist die eingangs erwähnte mangelnde Finanzausstattung der kommunalen Familie, die in Hessen in besonderer Ausprägung auf der Ebene der Landkreise sichtbar wird. So entfällt in Hessen fast die Hälfte der Kassenkreditverschuldung aller 447 kommunalen Gebietskörperschaften zum 31.12.2016 auf die Gruppe der 21 Landkreise (48,8 %).⁷ Ein weiterer Indikator für die chronische Unterfinanzierung der hessischen Landkreise ist ein Vergleich der Kassenkreditstände der Landkreise zum 31.12.2016 gegliedert nach den Flächenbundesländern (siehe nachstehende Grafik).

⁵ insbesondere durch den Wegfall einer verbindlichen Obergrenze für beide Umlagen (bis 2015: 58 %)

⁶ insbesondere § 10 Abs. 2 Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV) und § 3 Abs. 3 GemHVO (siehe unten)

⁷ Quelle: Bericht "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts" zum Stichtag 31.12.2016 (Statistisches Bundesamt)



Demzufolge entfällt ein Anteil von 47,4 % des Kassenkreditvolumens aller 295 bundesdeutschen Landkreise zum 31.12.2016 (6,4 Mrd. Euro) auf die 21 hessischen Landkreise (3,1 Mrd. Euro). Zum Vergleich: Der Kassenkreditstand des Landkreises Kassel zum gleichen Stichtag übersteigt mit einem Volumen von 203,1 Mio. Euro die Summe der Kassenkredite aller Landkreise in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen sowie im Saarland und erreicht beinahe den Stand des bevölkerungsreichsten Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Das ist ein deutliches Indiz dafür, dass Aufgabenportfolio und Finanzausstattung der Landkreise in Hessen zumindest in der Vergangenheit in einem bundesweit einmaligen Missverhältnis standen. Das Schutzschirm-Programm des Landes Hessen, womit Entschuldungshilfen zur Entlastung der hessischen Kommunen von insgesamt 2,8 Milliarden Euro bereitgestellt wurden, hat die vorgenannte Schieflage nicht wesentlich verändert.

Der Landkreis Kassel hat Konsolidierungshilfen nach dem Schutzschirmgesetz (SchuSG) in Höhe von annähernd 66,6 Mio. Euro erhalten. Von dem Gesamtvolumen der erhaltenen Entschuldungshilfen entfallen rund 55,1 Mio. Euro auf die teilweise Rückführung des Liquiditätskredits bei der Kasseler Sparkasse und weitere 11,4 Mio. Euro auf die Ablösung von neun Investitionskrediten bei verschiedenen Kreditinstituten. Mit der vorgenannten Teilablösung im Februar 2013 konnten die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zwar deutlich abgesenkt werden. Im Verlauf des Jahres 2017 wird das Kassenkreditvolumen des Landkreises Kassel aber voraussichtlich wieder das Niveau von Anfang 2013 erreichen. Der Kassenkreditstand wird sich also trotz Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses weiter erhöhen.

Die Hintergründe für die Einführung werden beim Blick in den Finanzhaushalt, in welchem die Liquiditätsentwicklung systematisch gegliedert dargestellt wird, deutlich. Der um die zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge des Ergebnishaushaltes bereinigte „Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit“ (Position 19 des Finanzhaushaltes) weist seit der Doppik-Einführung zum 01.01.2008 einen Fehlbetrag aus, im Haushaltsplan 2017 bspw. in Höhe von -1,5 Mio. Euro (trotz Erzielung eines Überschusses im Ergebnishaushalt). Es entstehen somit aus der gewöhnlichen Ge-

schäftstätigkeit des Kreises keine liquiditätswirksamen Überschüsse, die für die Finanzierung der ordentlichen Tilgung der Investitionskredite eingesetzt werden könnten. Die laufende Kredittilgung wird somit seit Jahren faktisch über Kassenkredite finanziert.

Der Kassenkreditstand würde sich somit auch im Falle des dauerhaften Erreichens eines Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses weiter erhöhen. Aufgrund der wechselseitigen Zusammenhänge zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt müssen allein zur Verhinderung einer weiteren Zunahme des Kassenkreditbestandes jährlich erhebliche (zahlungswirksame) Überschüsse im Ergebnishaushalt erzielt werden, jedenfalls mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung für die in der Vergangenheit aufgenommenen Investitionskredite.

Der Ordnungsgeber hat daher in der jüngsten Novellierung der GemHVO geregelt, dass die im Finanzhaushalt ausgewiesene Summe des „Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit“ mindestens so hoch sein soll, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können (§ 3 Abs. 3 GemHVO). Die vorgenannte Regelung wird erstmals für die Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 2018 wirksam.

In der kameralen Rechnungslegung wurde das vorgenannte Dilemma durch die sog. Pflichtzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen gelöst.⁸ Mit der Einführung der Vorschriften zur doppischen Rechnungslegung hatte es der Ordnungsgeber schlicht versäumt, ein Pendant zur vorgenannten Pflichtzuführung in das neue Gemeindehaushaltsrecht einzubauen. Mit der Einführung des § 3 Abs. 3 GemHVO entfernt sich der Fokus des Ordnungsgebers wieder vom ordentlichen Ergebnis bzw. dem für die Doppik-Einführung maßgeblichen Ressourcenverbrauchskonzept und richtet sich künftig auf den Ausgleich des Finanzhaushaltes und damit wieder auf die aus der kameralen Rechnungslegung bekannten, zahlungsstromorientierten Größen.

Mit der Einhaltung des § 3 Abs. 3 GemHVO wird allerdings – letztlich durch das Erzielen von (zahlungswirksamen) Überschüssen im Ergebnishaushalt – nur ein systematisches Anwachsen des Kassenkredites verhindert. Für eine darüber hinausgehende nachhaltige Rückführung des Kassenkreditbestands müssten also noch weit größere Überschüsse im Ergebnishaushalt bzw. (daraus folgend) Liquiditätsüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt erzielt werden. Daraus folgt zwangsläufig, dass hierfür selbst bei erheblichen Einsparungen im Ergebnishaushalt die Hebesätze der Kreisumlage letztlich immer so festgesetzt werden müssten, dass unter dem Strich Überschüsse im zweistelligen Millionenbereich im ordentlichen Ergebnis verbleiben, um die Tilgung von Kassen- und Investitionskrediten bedienen zu können.

Die Perspektive für eine Rückführung des Kassenkreditstandes wird dadurch erschwert, dass infolge der bedarfsorientierten Reform des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) auf Basis einer korridorisierten Mindestausstattung, bei deren Bemessung der Stand bzw. die Rückführung von Kassenkrediten keine Rolle spielt, die Erzielung der dafür erforderlichen Überschüsse im Ergebnishaushalt nahezu unmöglich ist. Für den theoretischen Fall, dass die Überschusserzielung über einige Rechnungsperioden dennoch gelingen sollte, würden die Überschüsse aufgrund der Bedarfsorientierung des neuen KFA-Modells wiederum zu entsprechenden Ertragsausfällen im Rahmen des KFA führen. Schließlich würde die Darstellung von enormen Überschüssen rein formal auch den über den KFA zu kompensierenden kommunalen Finanzbedarf schmälern.

⁸ § 22 Abs. 1 GemHVO in der Fassung vom 13.07.1973

II. Bericht über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017

Die im Haushaltssicherungskonzept 2017 formulierten Konsolidierungsmaßnahmen wurden in dem nachstehend genannten Umfang umgesetzt.

1. Aufgabenkritik

<p><i>Maßnahme</i></p> <p>Auslagerung von Beratungsdienstleistungen</p>	<p><i>Status</i></p> <p>Prüfauftrag begonnen bzw. zurückgestellt</p>
<p><i>Beschreibung</i></p> <p>Der Landkreis Kassel bietet im Rahmen gesetzlicher Leistungsverpflichtungen verschiedene Beratungsdienstleistungen für die Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Kassel an. Darunter fallen das Leistungsangebot der Jugend- und Familienberatung (ehem. Erziehungsberatungsstelle), der Beratungsstelle für Frühförderung und der Schuldnerberatungsstelle. Mit Blick auf die vorgenannten Beratungsstellen wird geprüft, ob im Wege einer Auslagerung der Dienstleistungserbringung an freie Träger eine Entlastungswirkung auf den Ergebnishalt des Landkreises erzielt werden kann.</p>	
<p><i>Sachstand</i></p> <p>Bezüglich der Jugend- und Familienberatung wurden anhand der Anzahl der zu beratenden Klienten und der durchschnittlichen Beratungsintensität die Kosten geschätzt, die freie Träger für die Beratungsleistungen (einschl. Overhead) voraussichtlich verlangen würden. Es ergibt sich ein Betrag von ca. 400.000 Euro. Das Jahresergebnis 2016 der in Eigenregie betriebenen „Erziehungsberatungsstelle“ beträgt 357.391 Euro. Es ist allerdings zu beachten, dass es sich hierbei um das Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen handelt, die erst ab dem Haushaltsjahr 2018 veranschlagt werden. Gespräche mit interessierten freien Trägern werden für den Jahresanfang 2018 angestrebt.</p> <p>Hinsichtlich der Arbeit der Beratungsstelle für Frühförderung, die im Jahr 2016 ein Defizit von 261.580 Euro aufweist, erfolgt zum 01.01.2018 eine Änderung der Rechtsgrundlage. Anstelle des SGB XII wird zukünftig das SGB IX einschlägig sein. Im Mittelpunkt steht dann ein ressourcenorientiertes Arbeiten mit den Klienten und es wird andere Verfahrensschritte und Qualitätsanforderungen geben. Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen ist die Prüfung der Auslagerung der Beratungsleistungen auf freie Träger deshalb frühestens im Jahr 2018 sinnvoll.</p> <p>Neben dem Betrieb der eigenen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle im Kulturbahnhof Kassel werden entsprechende Beratungsleistungen teilweise bereits durch das Diakonische Werk in Hofgeismar erbracht. Die Prüfung einer erweiterten oder gänzlichen Auslagerung hat aufgrund fehlender Arbeitskapazitäten bisher noch nicht stattgefunden.</p>	

Maßnahme Überprüfung von freiwilligen Zuwendungen an die kreisangehörigen Kommunen	Status Prüfauftrag zurückgestellt
Beschreibung Der Landkreis Kassel gewährt vereinzelt Zuweisungen an die kreisangehörigen Kommunen, mitunter gebunden an die Finanzkraft der Städte und Gemeinden. Darunter fallen u.a. die Übernahme von Beiträgen an Wasserverbände oder Personalkostenzuschüsse für die Ortsjugendarbeit. Im Rahmen eines Prüfauftrags soll festgestellt werden, ob eine Fortsetzung dieser freiwilligen Zuwendungsgewährung angesichts der angespannten Haushalts- und Verschuldungssituation des Kreises noch angemessen ist.	
Sachstand Auf der Grundlage des o.g. Prüfauftrags wurden die nachstehend genannten freiwilligen Zuwendungen an die Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel ermittelt (ergebniswirksam und investiv). Die Prüfung, ob die Gewährung dieser Zuwendungen angesichts der Finanz- bzw. Verschuldungssituation des Landkreises Kassel bzw. ihre Wirkung auf die Bemessung des Kreis- und Schulumlagebedarfs aktuell noch angemessen sind, wird vor dem Hintergrund der unklaren Detailregelungen des angekündigten Entschuldungsprogramms „Hessenkasse“ bis zum ersten Halbjahr 2018 zurückgestellt. Die konkreten Auswirkungen des vorgenannten Programms auf die künftigen Kreishaushalte und das Binnenverhältnis zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, insbesondere mit Blick auf die Rolle der Kreisumlage bei der Erbringung des kommunalen Eigenanteils zur Hessenkasse sowie der damit zusammenhängenden aufsichtsrechtlichen Regelungen, sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Haushaltssicherungskonzeptes noch unklar. Ein (Teil-)Verzicht auf die nachstehenden Zuwendungen würde zu einer entsprechenden Reduzierung des Umlagebedarfs und des im Zusammenhang mit der Gewährung der Zuwendungen stehenden administrativen Aufwands innerhalb der Kreisverwaltung führen:	

THH	Produkt	Beschreibung	Grundlage	Ansatz 2018
Ergebnishaushalt				
21	21.2180.01 (Gesamtschulen)	Personalkostenzuschuss Stadtbücherei Vellmar	Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Vellmar vom 15. 3. 1982	6.000 Euro
36	36.3620.01 (Jugendförderung und -bildung)	Personalkostenzuschüsse zur Förderung der hauptamtlichen OrtsjugendarbeiterInnen	Kreisrichtlinie gemeindliche Jugendförderung vom 25.02.1993, zuletzt geändert am 11.11.2002	176.000 Euro
54	54.5410.01 (Kreisstraßen)	Kostenbeteiligung Weserfähre Wahlsburg	jährliche Beschlussfassung durch den Kreisausschuss	7.500 Euro
	54.5470.01 (Förderung des öffentl. Personennahverkehrs)	Infrastrukturkostenhilfen (z.B. für zusätzliche Fahrtangebote)	einzelfallbezogene Zuwendungen (keine Richtlinie o.ä.)	60.000 Euro
	54.5480.01 (Förderung des Radverkehrs)	Kostenbeteiligung Weserfähre Oberweser-Oedelsheim	jährliche Beschlussfassung durch den Kreisausschuss	7.500 Euro
55	55.5520.01 (Hochwasserschutz)	Übernahme von Wasserverbandsbeiträgen für „finanzschwache Kommunen“	Beschlüsse des Kreisausschusses vom 10.07.2001 und vom 01.12.2004	38.000 Euro

THH	Produkt	Beschreibung	Grundlage	Ansatz 2018
Investitionen				
12	12.1260.01 (Brandschutz)	Förderung des kommunalen Brandschutzes (z.B. Feuerwehrgerätehäuser, Löschfahrzeuge)	Kreisrichtlinie für Maßnahmen zur Förderung des Brandschutzes vom 17.03.1994 (KA-Beschluss) und § 4 Abs. 1 Ziffer 1 HBKG	75.000 Euro
36	36.3610.30 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen)	Förderung des Baus bzw. von Erweiterungen von Kindertagesstätten nach Finanzkraftstärken	Kreisrichtlinie Kindertagesstättenbau vom 27.07.1996, zuletzt geändert am 03.08.2004	70.000 Euro
54	54.5480.01 (Förderung des Radverkehrs)	Projektbezogene Zuwendungen	einzelfallbezogene Zuwendungen (keine Richtlinie o.ä.)	25.000 Euro

<i>Maßnahme</i> Teilnahme an Projekten nur bei vollständiger Refinanzierung	<i>Status</i> Umsetzung seit 2017
<i>Beschreibung</i> Der Landkreis Kassel nimmt bspw. im Rahmen von europäischen Kooperationen oder infolge des Weiterbildungsauftrags der Volkshochschule Region Kassel an verschiedenen Projekten teil und akquiriert in diesem Zusammenhang regelmäßig Projektfördermittel von Dritten. Die Teilnahme an neuen Projekten ist ab dem Haushaltsjahr 2017 nur noch bei einer vollständigen Kostenerstattung sämtlicher projektbezogenen Aufwendungen (einschl. Personalkosten) zulässig.	
<i>Sachstand</i> Die vorgenannte Konsolidierungsvorgabe wird seit den Haushaltsplanungen für das Jahr 2017 in den Abwägungsprozess über die Teilnahme des Landkreises Kassel an neuen Projekten einbezogen. Wenn nicht mit einer vollständigen Kostenerstattung sämtlicher projektbezogenen Aufwendungen gerechnet werden kann, erfolgt auch keine haushaltsmäßige Veranschlagung.	

2. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Schulen

<i>Maßnahme</i> Einbezug der Kosten aus der internen Leistungsverrechnung in die Schulumlage	<i>Status</i> Umsetzung ab 2018
<i>Beschreibung</i> Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass die Schulumlage auch nach der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) weiterhin kostendeckend zu erheben ist (§ 50 Abs. 3 FAG). Mit Blick auf die aus der Schulträgerschaft tatsächlich entstehenden Kosten müssen auch die verwaltungsintern erbrachten Leistungen der Querschnittsbereiche der Kreisverwaltung (z.B. Personalabteilung, Finanzbuchhaltung etc.) in die Betrachtung einbezogen werden. Bei einem Einbezug der internen Leistungsbeziehungen in den Umlagebedarf kann mit einem Anstieg des (nicht unter Genehmigungsvorbehalt stehenden) Schulumlageaufkommens gerechnet werden.	

Sachstand

Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden in den Teilergebnishaushalten bzw. auf der Ebene der Produkte erstmals Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt. Dabei werden die Kosten für die verwaltungsintern erbrachten Dienstleistungen aus den sog. Querschnittsbereichen der Landkreisverwaltung auf jene Produkte verteilt, bei denen eine Leistungsabgabe „nach außen“ (insbesondere an die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Kassel) erfolgt.

Die verwaltungsintern bereitgestellten Dienstleistungen werden nach dem vom Verordnunggeber vorgegebenen Produktbereichsplan im Produktbereich 11 (Innere Verwaltung) dargestellt (z.B. Personal-, Immobilien- und Finanzmanagement). Die Verteilung der mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten auf die Produkte mit externer Leistungsabgabe in den weiteren Produktbereichen bzw. Teilhaushalten wurde auf Grundlage der haushaltsplanerischen Zuschussbedarfe (Aufwendungen abzgl. Erträge) der „internen Produkte“ und mit Hilfe von individuellen, möglichst verursachungsgerechten Umlageschlüsseln vorgenommen. Dabei wird auf eine wechselseitige Belastung der Produkte aus dem Teilhaushalt 11 mit Kosten aus internen Leistungsbeziehungen aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Aufgrund von neuen Berechnungsvorgaben des Erlassgebers für die Kalkulation der Schulumlage werden ab dem Jahr 2018 darüber hinaus auch interne Verrechnungen außerhalb des Produktbereiches 11 vorgenommen (betrifft die Kosten der Schulsozialarbeit, die anteiligen Finanzierungskosten und die Einnahmeausfälle aus der unentgeltlichen Überlassung von Sportanlagen für Vereine). Kalkulatorische Kosten werden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung (ILV) im Übrigen nicht dargestellt.

Infolge der Neuberechnung der Schulumlage – insbesondere durch den Einbezug der internen Leistungsverrechnung – steigt der Schulumlagehebesatz in 2018 von 19,74 % auf 20,26 %. Verschiebungen von der Kreis- zur Schulumlage führen regelmäßig zu einer entsprechenden Entlastung des Kreisumlagebedarfs, so dass mit Blick auf den Kreisumlagehebesatz für das Jahr 2018 keine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

<i>Maßnahme</i>	<i>Status</i>
Kostenbeteiligung der Standortgemeinden bei Investitionen in kreiseigene Sportstätten	Prüfauftrag zurückgestellt
<p><i>Beschreibung</i></p> <p>Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden profitieren unmittelbar von Investitionen in die Sportstätten der kreiseigenen Schulen, bspw. durch unentgeltliche Bereitstellung der Sport- bzw. Turnhallen des Landkreises für die Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände. Der Landkreis muss hingegen entsprechende Entgelte für die schulische Nutzung von gemeindeeigenen Sporthallen zahlen. Im Rahmen eines Prüfauftrages soll ausgelotet werden, in welchem Umfang die kreisangehörigen Kommunen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzkraft bzw. finanziellen Leistungsfähigkeit – künftig an den Kosten von Neubau, Erweiterung oder Generalsanierung der kreiseigenen Sportstätten beteiligt werden können.</p>	

Sachstand

Im Rahmen der neuen Erlassvorgaben für die Berechnung der Schulumlage, die erstmals ab dem Haushaltsjahr 2018 zu beachten sind, wurde den hessischen Landkreisen die Möglichkeit eingeräumt, auch Auszahlungen für Investitionen in die Schulumlage einzurechnen. Im Rahmen der Haushaltsplanungen des Landkreises Kassel für das Jahr 2018 wurde jedoch auf eine Inanspruchnahme dieser neuen Option verzichtet.

Die überarbeiteten Hinweise zu § 4 GemHVO, welche die neuen Berechnungsvorgaben für die Schulumlagekalkulation beinhalten, wurden am 03.11.2017 bekannt gegeben. Mit Blick auf die Erledigung des o.g. Prüfauftrags hat sich somit eine neue Sachlage ergeben, die bei Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept 2017 noch nicht bekannt war. Eine Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an den Kosten von Neubau, Erweiterung oder Generalsanierung der kreiseigenen Sportstätten wäre fortan schließlich auch über einen direkten Einbezug der entsprechenden Auszahlungen in den Schulumlagebedarf möglich. Die Abarbeitung des o.g. Prüfauftrags muss vor dem Hintergrund der sich neu ergebenden Gestaltungsmöglichkeit bzw. der notwendigen Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen eines Einbezugs von investiven Auszahlungen in die Schulumlagekalkulation für die Gesamtheit der Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel in das Jahr 2018 verschoben werden.

<i>Maßnahme</i>	<i>Status</i>
Kostenreduzierung im Bereich Gebäudereinigung	Prüfauftrag begonnen
<i>Beschreibung</i>	
<p>Bei der Reinigung der Schulgebäude handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Grundlage hierfür ist § 155 Abs. 3 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) i. V. m. § 138 Abs. 1 HSchG, wonach der Schulträger die Schulgebäude zu unterhalten hat. Das gegenwärtige Reinigungsmanagement des Landkreises Kassel soll dahingehend untersucht werden, mit welchen Maßnahmen eine Optimierung der Leistungserbringung im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes des § 92 Abs. 1 HGO erzielt werden kann. Der Prüfauftrag erstreckt sich auch auf das Reinigungsmanagement in den Verwaltungsliegenschaften des Landkreises.</p>	
<i>Sachstand</i>	
<p>Zur Sicherstellung der notwendigen Hygienestandards in den Schulen des Landkreises Kassel sollen die hier bisher angewendeten Reinigungsintervalle und Flächenleistungen pro Stunde nicht geändert werden. Inwieweit unter diesen Vorgaben eine Aufgabenerledigung durch private Reinigungsfirmen kostengünstiger ist als der Einsatz von eigenem Personal, soll anhand eines Pilotobjekts ermittelt werden. Es ist vorgesehen, die Reinigung der Grundschule Hofgeismar öffentlich auszuschreiben und privat zu vergeben. Danach wird ein direkter Wirtschaftlichkeitsvergleich möglich sein.</p>	
<p>Bezüglich der Reinigung der Verwaltungsgebäude, die weiterhin durch eigenes Personal erfolgen soll, finden zurzeit Verhandlungen mit dem Personalrat über höhere Reinigungsleistungen pro Stunde statt. Außerdem ist vorgesehen, den Einsatz von Aushilfskräften in Urlaubs- und Krankheitsfällen einzuschränken.</p>	

3. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Soziales

<p><i>Maßnahme</i></p> <p>Steigerung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft</p>	<p><i>Status</i></p> <p>Umsetzung ab 2018</p>
<p><i>Beschreibung</i></p> <p>Die Bundesregierung hat im September 2016 einen Gesetzesentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen beschlossen. Demzufolge sollen die Kommunen ab dem Jahr 2018 um jährlich 5 Mrd. Euro entlastet werden. Ein Teil der Entlastung soll über eine Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erfolgen. Darüber hinaus hat der Bund zugesagt, die flüchtlingsbedingten Mehrkosten bei den KdU von 2016 bis 2018 schrittweise zu 100 % zu übernehmen.</p> <p>Die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte Anhebung der Kostenbeteiligung an den KdU würde den Haushalt des Landkreises Kassel in 2018 um schätzungsweise 1,9 Mio. Euro und ab 2019 um jährlich rund 2,4 Mio. Euro entlasten. Da die vorgenannte Entlastungsregelung bisher nur im Regierungsentwurf vorliegt, wurden die hiermit verbundenen Ertragssteigerungen noch nicht in die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2020 (vgl. Teil F des Haushaltsplans 2018) einkalkuliert.</p>	
<p><i>Sachstand</i></p> <p>Im Rahmen der Etatplanungen für das Jahr 2017 wurde auf Grundlage der seinerzeit gültigen Rechtslage von einer Leistungsbeteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten im SGB II-Bereich von 30,1 % ausgegangen (ohne Erstattungen mit Bezug auf das Bildungs- und Teilhabepaket). Die vorgenannte Quote für das Jahr 2017 wurde bis August 2017 schrittweise auf 38,4 % erhöht, einschließlich eines Aufschlags zum Ausgleich der Mehrbelastungen aus der Flüchtlingsunterbringung von 4,6 Prozentpunkten. Daraus werden sich beim Produkt 31.3120.01 (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II) bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 voraussichtlich Mehrerträge gegenüber den Haushaltsplanungen in einem Umfang von 2,2 Mio. Euro ergeben.</p>	

4. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Personal

<p><i>Maßnahme</i></p> <p>Reduzierung von Planstellen</p>	<p><i>Status</i></p> <p>Umsetzung ab 2018</p>
<p><i>Beschreibung</i></p> <p>Die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich sehen vor, ab dem Jahr 2017 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes weitere 11 Planstellen abzubauen. Die Summe der Einsparungen beträgt in den kommenden drei Jahren voraussichtlich 0,6 Mio. Euro (siehe <i>Anlage 1</i>). Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit relativiert sich die Planungsgröße jedoch immer dann, wenn aufgrund neuer Aufgaben oder steigender Fallzahlen Personalmehrbedarf entsteht, für den der Landkreis keine Kostenerstattung erhält.</p>	

Sachstand

2017 konnten vier Stellen eingespart werden. Den Einsparungen steht jedoch gleichzeitig ein unabweisbarer Personalmehrbedarf – überwiegend im Sozial- und Schulbereich – von 20 Stellen gegenüber.

Bei dem Stellenplan 2018 verhält es sich ähnlich: drei Stelleneinsparungen werden von neun kostenwirksamen neuen Stellen mehr als kompensiert. Erheblich höhere Fallzahlen im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Fachbereichs Jugend und eine vom Bund vorgenommene Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) sind die Hauptursachen.

5. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Vermögen

Maßnahme Umstufung von Kreisstraßen	Status laufende Umsetzung
Beschreibung Abstufungen von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen bzw. Aufstufungen zu Landesstraßen führen zu einer Reduzierung der Kreisstraßenkilometer und damit auch zu einer Verringerung des Instandhaltungs- bzw. Erneuerungsbedarfs des Kreisstraßennetzes. Hiervon werden wiederum Entlastungseffekte für den Kreishaushalt erwartet.	
Sachstand Seit 2008 wurden die in der folgenden Aufstellung genannten Kreisstraßenabschnitte umgestuft. Dabei werden auch die Straßenkilometer aufgelistet, die der Landkreis neu hinzu erhalten hat:	

Jahr	Kreisstraße	Länge (in km)	Grundlage und Datum der Umstufung	Art der Umstufung
2008	K 15 - Fuldabrück-Dennhausen, Dittershausen	-2,169	Kreisausschuss - 09.07.2008, Staatsanzei- ger 13/2009 - 10.03.2009	Abstufung zur Ge- meindestraße
	K 22 - Baunatal-Großenritte	-0,297	Kreisausschuss - 23.09.2008, Staatsanzei- ger 22/2009 - 06.05.2009	Aufstufung zur Lan- desstraße
	K 22 - Baunatal-Großenritte	+0,712	Kreisausschuss - 23.09.2008, Staatsanzei- ger 22/2009 - 06.05.2009	neu zur Kreisstraße
	K 22 - Baunatal-Großenritte	-1,225	Kreisausschuss - 23.09.2008, Staatsanzei- ger 22/2009 - 06.05.2009	rekultiviert
	K 14 - B 83 - Fuldabrück- Bergshausen	+0,098	Kreisausschuss - 09.07.2008, Staatsanzei- ger 40/2009 - 14.09.2009	neu zur Kreisstraße
	K 14 - B 83 - Fuldabrück- Bergshausen	-1,474	Kreisausschuss - 09.07.2008, Staatsanzei- ger 40/2009 - 14.09.2009	Abstufung zur Ge- meindestraße
	K 14 - B 83 - Fuldabrück- Bergshausen	-0,037	Kreisausschuss - 09.07.2008, Staatsanzei- ger 40/2009 - 14.09.2009	eingezogen
2009	K 22 - Schauenburg-Elgershausen	+0,715	Kreisausschuss - 14.04.2009, Staatsanzei- ger 42/2009 - 30.09.2009	Aufstufung zur Kreis- straße

Jahr	Kreisstraße	Länge (in km)	Grundlage und Datum der Umstufung	Art der Umstufung
	K 22 - Schauenburg-Elgershausen	-0,928	Kreisausschuss - 14.04.2009, Staatsanzei- ger 42/2009 - 30.09.2009	Abstufung zur Ge- meindestraße
	K 22 - Baunatal-Großenritte	-2,057	Kreisausschuss - 14.04.2009, Staatsanzei- ger 42/2009 - 30.09.2009	Abstufung zur Ge- meindestraße
	K 13 - Fuldabrück-Dörnhausen	-0,187	Kreisausschuss - 26.10.2009, Staatsanzei- ger 50/2009 - 24.11.2009	Abstufung zur Ge- meindestraße
	K 2 - Niestetal-Sandershausen	-2,132	Kreisausschuss - 17.12.2009, Staatsanzei- ger 7/2010 - 28.01.2010	Abstufung zur Ge- meindestraße
2010	K 18 - Baunatal-Guntershausen, Rengershausen	-1,997	Kreisausschuss - 23.02.2010, Staatsanzei- ger 19/2010 - 23.04.2010	Abstufung zur Ge- meindestraße
2011	-	-	-	-
2012	K 80 - zwischen L 763 (bei Oberwe- ser-Oedelsheim) und Wahlsburg- Vernawahlshausen	-4,840	Kreisausschuss - 11.12.2012, Staatsanzei- ger 8/2013 - 05.02.2013	Abstufung zur Ge- meindestraße
2013	-	-	-	-
2014	K 59 - Hofgeismar	-0,118	Staatsanzeiger 17/2014 - 07.04.2014	eingezogen
	K 59 - Hofgeismar	+0,175	Staatsanzeiger 17/2014 - 07.04.2014	neu zur Kreisstraße
	B 3 einschl. Brückenbauwerk – Fuldatal-Ihringshausen	+0,941	laufendes Verfahren	neu zur Kreisstraße
2015	-	-	-	-
2016	K 20 – Schauenburg-Elgershausen	-0,795	Kreisausschuss – 16.02.2016, Staatsanzei- ger 15/2016 – 11.04.2016	Abstufung zur Ge- meindestraße
2017	K 109 – Bad Emstal/Sand	-0,454	Laufendes Verfahren – Umstufung vorgese- hen zum 31.12.2017	Abstufung zur Ge- meindestraße
	K 95 – Wolfhagen/Altenhasungen	-0,233	Laufendes Verfahren – Umstufung vorgese- hen zum 31.12.2017	Abstufung zur Ge- meindestraße
	K 42 – Fuldatal/Ihringshausen	+0,951	Kreisausschuss – 13.12.2016, Staatsanzei- ger 43/2006 – 23.10.2006, (gerichtlicher Vergleich)	neu zur Kreisstraße

Maßnahme Veräußerung von Grundstücken	Status laufende Umsetzung
Beschreibung In Ergänzung des Kreistagsbeschlusses vom 04.12.2008 bezüglich der Veräußerung nicht mehr benötigter Grundstücke und Gebäude ist bei vermieteten oder unentgeltlich überlassenen Räumen und Grundstücken zu prüfen, ob die Mieten und insbesondere die Nebenkosten kostendeckend erhoben werden. Die begonnene Veräußerung bzw. Aufgabe von Hausmeisterdienstwohnungen soll fortgesetzt werden. Die Veräußerungserlöse sollen zur Finanzierung neuer Investitionsmaßnahmen bzw. einer Reduzierung der zur Finanzierung von Investitionen erforderlichen Kreditaufnahme eingesetzt werden. Daraus folgt eine Verringerung der laufenden Zinslast bzw. eine Vermeidung zusätzlicher Zinslasten.	
Sachstand Seit dem Jahr 2011 haben die Kreisgremien die Veräußerung der nachstehend genannten Liegenschaften beschlossen:	

Jahr	Liegenschaft	Gremium	Beschlussdatum
2011	Grundstück der alten Sieburgschule, Bad Karlshafen	Kreisausschuss	25.05.2011
	Hausmeisterwohnhaus an der Marie-Durand-Schule, Bad Karlshafen	Kreisausschuss	25.05.2011
	Grundstücke "Auf dem Kalke", Wolfhagen	Kreisausschuss	02.08.2011
	Grundstücke "An der Wildkammer", Wolfhagen	Kreistag	01.09.2011
	Liegenschaft Kurfürstenstraße 1, Wolfhagen	Kreistag	02.11.2011
2012	Teilfläche vom "Tennisplatzgrundstück", Grundschule Calden	Kreisausschuss	07.02.2012
	Vier-Familien-Wohnhaus an der Gustav-Heinemann-Schule, Hofgeismar	Kreistag	16.02.2012
	Bebautes Grundstück der Lilli-Jahn-Schule, Immenhausen-Holzhausen	Kreistag	04.05.2012
	Schulgebäude der alten Schule Fuldata-Simmershausen	Kreisausschuss	21.08.2012
	Hausmeisterwohnhaus an der Ahnataleschule, Vellmar	Kreistag	20.09.2012
	Grundstücke "Hinter der Brückeback", Kaufungen	Kreistag	20.09.2012
	Teilgrundstück an der Grundschule Baunatal-Großenritte	Kreisausschuss	27.11.2012
2013	Straßenrestfläche in der Gemeinde Niestetal-Heiligenrode	Kreisausschuss	19.02.2013
	Grundstücksverkauf im Wege der vereinfachten Umlegung in der Gemeinde Schauenburg-Elgershausen	Kreisausschuss	19.03.2013
	Teilgrundstück an der Grundschule Niestetal-Sandershausen	Kreisausschuss	19.03.2013
	Teilgrundstück an der Gesamtschule Vellmar	Kreisausschuss	19.03.2013
	Hausmeisterwohnhaus an der Gesamtschule Fuldata-Ihringshausen	Kreistag	03.07.2013
	Hausmeisterwohnhaus an der Grundschule Wolfhagen-Wenigenhasungen	Kreistag	03.07.2013

Jahr	Liegenschaft	Gremium	Beschlussdatum
	Hausmeisterwohnhaus an der Grundschule Schauenburg-Elgershausen	Kreistag	25.09.2013
	Hausmeisterwohnhaus an der Grundschule Schauenburg-Breitenbach	Kreistag	11.11.2013
2014	Teilfläche "Am Tränkeweg", Wolfhagen	Kreisausschuss	28.01.2014
	Kreisliegenschaft Richard-Roosen-Straße 8, Kassel	Kreistag	10.07.2014
	Teilgrundstück der Marie-Durand-Schule, Bad Karlshafen	Kreisausschuss	15.07.2014
	Hausmeisterwohnhaus der Gesamtschule Immenhausen	Kreistag	01.10.2014
	Grundstücke im "Frauenwinkel", Grebenstein	Kreistag	01.10.2014
	Hausmeisterwohnhaus der Braunsbergschule, Breuna	Kreistag	10.11.2014
2015	Teilgrundstück der Wilhelm-Filchner-Schule, Wolfhagen	Kreisausschuss	04.08.2015
	Hausmeisterwohnhaus an der Elisabeth-Selbert-Schule, Zierenberg	Kreistag	08.10.2015
2016	Grundstücksfläche im Zuge der K110, Bad Emstal-Sand	Kreisausschuss	01.11.2016
2017	Teilgrundstück der Hermann-Schafft-Schule, Fuldabrück-Dennhausen	Kreistag	02.03.2017
	Hausmeisterwohnhaus an der Lucas-Lossius-Schule, Reinhardshagen	Kreisausschuss	23.05.2017
	Teilgrundstück der Stadthalle Wolfhagen	Kreisausschuss	08.08.2017
	Hausmeisterwohnhaus an der Erich-Kästner-Schule, Baunatal	Kreistag	14.09.2017
	Straßenrestfläche im Zuge der K 31 in Vellmar	Kreisausschuss	14.11.2017

III. Konsolidierungsziel und -maßnahmen für die Jahre 2018 ff.

1. Konsolidierungsziel

Gemäß § 2 des mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrags im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms wurde das erstmalige Erreichen des Haushaltsausgleichs im Jahr 2015 vereinbart. Nach § 9 endet der vorgenannte Vertrag, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis des Landkreises rechtskräftig festgestellt hat, dass der Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung im dritten aufeinander folgenden Jahr ausgeglichen waren.

Nach den Ergebnisrechnungen der zwischenzeitlich aufgestellten Jahresabschlüsse konnte das vorgenannte Ziel in den Jahren 2015 und 2016 erreicht werden. Der 2017er Haushalt wird mit Blick auf das ordentliche Ergebnis ebenfalls ausgeglichen dargestellt. Sobald geprüfte Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2017 vorliegen, die den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses dokumentieren, kann der Landkreis Kassel aus dem Schutzschirmprogramm entlassen werden.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung des Landkreises Kassel für die Jahre 2017 bis 2021 weist planerisch jährlich aufwachsende Überschüsse im ordentlichen Ergebnis aus. Mit Blick auf den Finanzhaushalt wird ebenfalls mit entsprechenden Zahlungsmittelüberschüssen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gerechnet, so dass finanzplanerisch eine vollständige Finanzierung der ordentlichen Kredittilgung im Sinne des § 3 Abs. 3 GemHVO gewährleistet werden kann

Die ergebniswirksamen Überschüsse im Finanzplanungszeitraum bis 2021 tragen zu einer perspektivischen Reduzierung des „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ in der Vermögensrechnung des Kreises bei. Die Darstellung des vorgennannten Fehlbetrages auf der Aktivseite der Bilanz ist notwendig, wenn das Eigenkapital der Kommune infolge der kumulierten Fehlbeträge im ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis und in Ermangelung von entsprechenden Rücklagen aufgezehrt ist.⁹ Nach dem vom Kreisausschuss am 19.09.2017 festgestellten Jahresabschluss für das Jahr 2016 beträgt das negative Eigenkapital zum 31.12.2016 rund 35,0 Mio. Euro.

Auf der Grundlage der in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung dargestellten Überschüsse wird bis zum Jahr 2021 eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung um 20,3 Mio. prognostiziert. Unter Einbezug der in diesem Haushaltssicherungskonzept benannten Konsolidierungsmaßnahmen wird ein Zeitraum von sechs Jahren für den Abbau des negativen Eigenkapitals in der Vermögensrechnung des Landkreises Kassel angestrebt (bis zum 31.12.2023).

Im nachstehenden Abschnitt werden einzelne Maßnahmen benannt, die zur Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses in den künftigen Haushaltsjahren und damit mittelbar zu einer Rückführung der negativen Eigenkapitalausstattung des Landkreises Kassel beitragen sollen. Dabei wurde der Maßnahmenzuschnitt aus den Vorjahren im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts 2018 überarbeitet.

⁹ § 25 Abs. 5 GemHVO

2. Konsolidierungsmaßnahmen

2.1 Aufgabenkritik

<i>Maßnahme</i> Überprüfung von freiwilligen Zuwendungen an die kreisangehörigen Kommunen	<i>Status</i> Prüfauftrag für das erste Halbjahr 2018
<i>Beschreibung</i> Der Landkreis Kassel gewährt vereinzelte Zuweisungen an die kreisangehörigen Kommunen, mitunter gebunden an die Finanzkraft der Städte und Gemeinden. Darunter fallen u.a. die Übernahme von Beiträgen an Wasserverbände oder Personalkostenzuschüsse für die Ortsjugendarbeit. Im Rahmen eines Prüfauftrags soll festgestellt werden, ob eine Fortsetzung dieser freiwilligen Zuwendungsgewährung angesichts der angespannten Haushalts- und Verschuldungssituation des Kreises noch angemessen ist.	
<i>Ergebnisverbesserung in Euro</i> bis zu 295.000 Euro pro Jahr	

<i>Maßnahme</i> Teilnahme an Projekten nur bei vollständiger Refinanzierung	<i>Status</i> wird bereits umgesetzt
<i>Beschreibung</i> Der Landkreis Kassel nimmt bspw. im Rahmen von europäischen Kooperationen oder infolge des Weiterbildungsauftrags der Volkshochschule Region Kassel an verschiedenen Projekten teil und akquiriert in diesem Zusammenhang regelmäßig Projektfördermittel von Dritten. Die Teilnahme des Landkreises Kassel an neuen Projekten ist ab dem Haushaltsjahr 2018 nur noch bei einer vollständigen Kostenerstattung sämtlicher projektbezogenen Aufwendungen (einschl. Personalkosten) zulässig.	
<i>Ergebnisverbesserung in Euro</i> Zielsetzung ist die Vermeidung von Ergebnisverschlechterungen infolge von Projektteilnahmen	

2.2 Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Schulen

<p><i>Maßnahme</i></p> <p>Kostenbeteiligung der Standortgemeinden bei Investitionen in kreis-eigene Sportstätten</p>	<p><i>Status</i></p> <p>Prüfauftrag</p>
<p><i>Beschreibung</i></p> <p>Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden profitieren unmittelbar von Investitionen in die Sportstätten der kreiseigenen Schulen, bspw. durch unentgeltliche Bereitstellung der Sport- bzw. Turnhallen des Landkreises für die Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände. Der Landkreis muss hingegen entsprechende Entgelte für die schulische Nutzung von gemeindeeigenen Sporthallen zahlen. Im Rahmen eines Prüfauftrages soll ausgelotet werden, in welchem Umfang die kreisangehörigen Kommunen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzkraft bzw. finanziellen Leistungsfähigkeit – künftig an den Kosten von Neubau, Erweiterung oder Generalsanierung der kreiseigenen Sportstätten beteiligt werden können. Dabei soll auch geprüft werden, welche Gründe für bzw. gegen einen Einbezug der vorgenannten Investitionen in die Bemessung der Schulumlage sprechen.</p>	
<p><i>Ergebnisverbesserung in Euro</i></p> <p>Ergebnisverbesserung über höhere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Verringerung des Kreditbedarfs bzw. des Einsatzes von Schlüsselzuweisungen für Investitionen</p>	

<p><i>Maßnahme</i></p> <p>Kostenreduzierung im Bereich Gebäudereinigung</p>	<p><i>Status</i></p> <p>Prüfauftrag begonnen</p>
<p><i>Beschreibung</i></p> <p>Bei der Reinigung der Schulgebäude handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Grundlage hierfür ist § 155 Abs. 3 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) i. V. m. § 138 Abs. 1 HSchG, wonach der Schulträger die Schulgebäude zu unterhalten hat. Das gegenwärtige Reinigungsmanagement des Landkreises Kassel soll dahingehend untersucht werden, mit welchen Maßnahmen eine Optimierung der Leistungserbringung im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes des § 92 Abs. 1 HGO erzielt werden kann.</p> <p>Der Prüfauftrag erstreckt sich auch auf das Reinigungsmanagement in den Verwaltungsliegenschaften des Landkreises.</p>	
<p><i>Ergebnisverbesserung in Euro</i></p> <p>Anteil der Schulen: offen Anteil Verwaltungsgebäude: ca. 170.000 Euro pro Jahr</p>	

<p><i>Maßnahme</i></p> <p>Einführung eines Energiesparmodells für die Schulen</p>	<p><i>Status</i></p> <p>Umsetzung ab 2018</p>
<p><i>Beschreibung</i></p> <p>Der Landkreis Kassel führt für seine Schulen ein „Energiesparmodell“ gemäß der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzoffensive vom 22.06.2016 ein (Beschluss des Kreistages vom 02.11.2017). Das Modell beinhaltet neben Hausmeisterschulungen auch die Entwicklung und Betreuung von pädagogischen Konzepten, um den bewussten Umgang mit Energie nachhaltig zu etablieren.</p> <p>Energiesparmodelle, bei denen die jeweiligen Einrichtungen an den eingesparten Energiekosten beteiligt werden, sind bundesweit in einigen Kreisen und Städten zum Teil schon seit Jahren erfolgreich in der Umsetzung. Jährliche Energiekosteneinsparungen von 5 bis 20 % sind bei diesen Modellen die Regel. Die gesamten Energiekosten für die Schulen des Landkreis Kassel betragen aktuell rund 4.400.000 Euro/Jahr. Bei Annahme einer niedrigen Einsparquote von 5 %/Jahr beträgt die Einsparung 220.000 Euro/Jahr. Wenn die Schulen zu 50 % (entsprechend 110.000 Euro/Jahr) an den Einsparungen beteiligt werden, wird der Haushalt damit nach Abzug des Eigenanteils in Höhe von ca. 13.750 Euro/Jahr noch immer um ca. 96.000 Euro/Jahr entlastet.</p>	
<p><i>Ergebnisverbesserung in Euro</i></p> <p>ca. 96.000 Euro pro Jahr</p>	

2.3 Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Personal und allgemeine Verwaltung

<p><i>Maßnahme</i></p> <p>Reduzierung von Planstellen</p>	<p><i>Status</i></p> <p>laufende Umsetzung</p>
<p><i>Beschreibung</i></p> <p>Die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich sehen vor, ab dem Jahr 2019 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes weitere 15 Planstellen abzubauen. Die Summe der Einsparungen beträgt in den kommenden drei Jahren voraussichtlich 1,0 Mio. Euro (siehe Anlage 1). Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit relativiert sich die Planungsgröße jedoch immer dann, wenn aufgrund neuer Aufgaben oder steigender Fallzahlen Personalmehrbedarf entsteht, für den der Landkreis keine Kostenerstattung erhält.</p>	
<p><i>Ergebnisverbesserung in Euro</i></p> <p>ab 2019: 457.000 Euro pro Jahr ab 2020: weitere 425.000 Euro pro Jahr ab 2021: weitere 106.000 Euro pro Jahr</p>	

<i>Maßnahme</i> Reduzierung der Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	<i>Status</i> Umsetzung ab 2018
<i>Beschreibung</i> Das bei dem Produkt 11.1110.05 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit), Kostenstelle 16000201 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) bereitgestellte Jahresbudget für Öffentlichkeitsarbeit (insb. Anzeigen, Flyer etc.) in Höhe von 100.000 Euro wird mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2018 auf 75.000 Euro reduziert.	
<i>Ergebnisverbesserung in Euro</i> 25.000 Euro pro Jahr	

2.4 Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Sicherheit und Ordnung

<i>Maßnahme</i> Erhöhung der Gebühren für Schwertransporte	<i>Status</i> Umsetzung ab 2018
<i>Beschreibung</i> Die bei dem Produkt 12.1220.02 (Straßenverkehrsregelungen, Fahrerlaubnisse) veranschlagten Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen bzw. Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Schwertransporten werden mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2018 um 10 % angehoben. Daraus ergibt sich ein planerischer Konsolidierungsbeitrag gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 von 10.000 Euro.	
<i>Ergebnisverbesserung in Euro</i> ca. 10.000 Euro pro Jahr	

<i>Maßnahme</i> Gebührenerhebung für Beratungsdienstleistungen ggü. Architekten	<i>Status</i> Prüfauftrag
<i>Beschreibung</i> Der Landkreis Kassel bietet mit Blick auf die Sicherstellung des Brandschutzes bei Bauvorhaben kostenlose Beratungsdienstleistungen für Architekten an. Aus anderen Landkreisen ist bekannt, dass für die Erbringung der vorgenannten Beratungsdienstleistungen Gebühren erhoben werden. Im Rahmen eines Prüfauftrags soll festgestellt werden, welche Möglichkeiten für die Bemessung von Gebühren in diesem Bereich bestehen bzw. ob eine Gebührenerhebung in dem vorliegenden Fall angemessen ist.	
<i>Ergebnisverbesserung in Euro</i> ca. 10.000 Euro pro Jahr	

2.5 Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich Vermögen

<p><i>Maßnahme</i></p> <p>Umstufung von Kreisstraßen</p>	<p><i>Status</i></p> <p>wird bereits umgesetzt</p>
<p><i>Beschreibung</i></p> <p>Abstufungen von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen bzw. Aufstufungen zu Landesstraßen führen zu einer Reduzierung der Kreisstraßenkilometer und damit auch zu einer Verringerung des Instandhaltungs- bzw. Erneuerungsbedarfs des Kreisstraßennetzes. Hiervon werden wiederum Entlastungseffekte für den Kreishaushalt erwartet.</p>	
<p><i>Ergebnisverbesserung in Euro</i></p> <p>mittelbare Ergebnisverbesserung über geringere Abschreibungen, Verringerung des Instandhaltungsbedarfs (nicht bezifferbar)</p>	

<p><i>Maßnahme</i></p> <p>Veräußerung von Grundstücken</p>	<p><i>Status</i></p> <p>wird bereits umgesetzt</p>
<p><i>Beschreibung</i></p> <p>In Ergänzung des Kreistagsbeschlusses vom 04.12.2008 bezüglich der Veräußerung nicht mehr benötigter Grundstücke und Gebäude ist bei vermieteten oder unentgeltlich überlassenen Räumen und Grundstücken zu prüfen, ob die Mieten und insbesondere die Nebenkosten kostendeckend erhoben werden. Die begonnene Veräußerung bzw. Aufgabe von Hausmeisterdienstwohnungen soll fortgesetzt werden. Die Veräußerungserlöse sollen zur Finanzierung neuer Investitionsmaßnahmen bzw. einer Reduzierung der zur Finanzierung von Investitionen erforderlichen Kreditaufnahme eingesetzt werden. Daraus folgt eine Verringerung der laufenden Zinslast bzw. eine Vermeidung zusätzlicher Zinslasten.</p>	
<p><i>Ergebnisverbesserung in Euro</i></p> <p>mittelbare Ergebnisverbesserung über Verringerung des Kreditbedarfs für Investitionen (nicht bezifferbar)</p>	

IV. Wechselwirkungen mit dem Landesprogramm „Hessenkasse“

Das Land Hessen hat für das Jahr 2018 ein Programm angekündigt, mit dessen Hilfe die Kassenkredite der hessischen Kommunen abgelöst werden sollen. Die über das Programm „Hessenkasse“ übernommenen Kassenkreditverbindlichkeiten sollen, so die Ankündigung des Landes, ab dem Jahr 2019 u.a. über einen jährlich gleichbleibenden Eigenbeitrag der Kommunen in Höhe von 25 Euro je Einwohner gegenfinanziert werden. Die Darstellung der Zahlungen an die Hessenkasse soll im Finanzhaushalt erfolgen.

Mit Erlass über die Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2021 (Finanzplanungserlass 2018) vom 28.09.2017 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bekannt gegeben, dass es für das Jahr 2018 noch keiner Berücksichtigung von Zahlungen an die Hessenkasse in den kommunalen Haushalten bedarf. Mit Blick auf die Auswirkungen der Hessenkasse auf die kommunalen Vermögensrechnungen heißt es in dem vorgenannten Erlass:

„In Höhe der abgelösten und von der Hessenkasse übernommenen Kassenkredite ist auf der Passivseite der Bilanz der Posten „4.3 – Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung“ zu reduzieren.

Die jährlichen Zahlungen der Kommunen an die Hessenkasse in Höhe von 25 €/Einwohner begründen eine Zahlungsverpflichtung der Kommunen gegenüber der Hessenkasse. In Höhe des Gesamtbetrages der Ansprüche der Hessenkasse ist in der Bilanz der Kommune auf der Passivseite eine Verbindlichkeit auszuweisen. Die genaue Bezeichnung dieser Position wird im Rahmen einer für 2018 vorgesehenen Änderung der GemHVO festgelegt. Die Verbindlichkeit wird ab 2019 durch die jährlichen Zahlungen an die Hessenkasse abgebaut.

Die Hessenkasse führt somit zu einer Reduzierung der bisherigen Liquiditätskredite und im Hinblick auf den Eigenbetrag gleichzeitig zu einer (neuen) Verbindlichkeit gegenüber der Hessenkasse. Die Entlastungswirkung bei den Liquiditätskrediten übersteigt die Summe der Verbindlichkeiten gegenüber der Hessenkasse. In Höhe der Differenz ist auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.3 – Ergebnisverwendung“ zu reduzieren; ist die Differenz größer als der Betrag des passiven Bilanzpostens „1.3 – Ergebnisverwendung“, ist in Höhe des Unterschiedsbetrags der passive Bilanzposten „1.1 – Netto-Position“ zu erhöhen.“

Eine Teilnahme an der „Hessenkasse“ würde unter Berücksichtigung der vorgenannten Erlassregelung die in der Vermögensrechnung zum 31.12.2018 auszuweisende Eigenkapitalausstattung des Landkreises Kassel erheblich verbessern. Dabei sind insbesondere zu nennen:

- Wegfall des negativen Eigenkapitals
- Wegfall des negativen Ergebnisvortrags aus Vorjahren (doppische Verlustvorträge)

Bei einer Ablösung der Kassenkreditverbindlichkeiten durch die „Hessenkasse“ würde das im Abschnitt III.1 genannte Konsolidierungsziel für das Haushaltssicherungskonzept 2018 (Abbau des negativen Eigenkapitals) somit bereits im Haushaltsjahr 2018 erreicht.

Nach der aktuellen Rechtslage würde sogar die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ab dem Jahr 2019 gänzlich wegfallen. Mit der Teilnahme an der „Hessenkasse“ würden schließlich die bilanziell dargestellten „Fehlbeträge aus Vorjahren“ (doppische Verlustvorträge) in voller Höhe ausgeglichen, so dass die Voraussetzungen des § 92 Abs. 5 HGO (vgl. Abschnitt I.1) ab dem Haushaltsjahr 2019 nicht mehr vorliegen würden.

**Konsolidierungsmaßnahmen
Personalaufwendungen**

Budget / Teilbudget	Bereich	Maßnahme / Anzahl Stellen	Aufwandsreduzierung			
			2019	2020	2021	gesamt
1100	Altersteilzeit	3,0 Beamtenstellen	114.000 €	121.000 €		235.000 €
1100	Zentraler Service	1,0 Stellen pauschal			46.000 €	46.000 €
1100	Immobilienmanagement	1,0 Stellen Reinigungsdienst		38.000 €		38.000 €
1100	Revision	0,5 Stellen nach Ausscheiden	40.000 €			40.000 €
1220	Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen einschl. Straßenverkehrsregelungen	Konsolidierungsziel 1,0 Stellen pauschal		50.000 €		50.000 €
1220	Verbraucherschutz	0,5 Stellen nach Ausscheiden	32.000 €			32.000 €
2110 ff.	Schulen	Änderung der Arbeitsnormen im Hausmeisterbereich = 2,0 Stellen	47.000 €	48.000 €		95.000 €
2710	Volkshochschule	1,0 Stellen nach Ausscheiden	75.000 €			75.000 €
3130	Hilfe für Asylbewerber	3,0 Stellen	56.000 €	58.000 €	60.000 €	174.000 €
5210	Bau- und Grundstücksordnung	1,0 Stellen		75.000 €		75.000 €
5540	Naturschutz und Landschaftspflege	0,5 Stellen nach Ausscheiden sowie 0,5 Stellen pauschal	43.000 €	35.000 €		78.000 €
5550	Land- und Forstwirtschaft	1,0 Stellen nach Ausscheiden	50.000 €			50.000 €
Gesamt	12 Bereiche	16 Stellen	457.000 €	425.000 €	106.000 €	988.000 €